

REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 4 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Grundlage

§ 1

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

2. Ziele

§ 2

¹ Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung.

3. Umfang und Einführung

§ 3

¹ Das IKS wird für folgende Bereiche geführt

(Regelung mindestens auf Hauptbereiche vornehmen):

| Nr. | IKS-Hauptbereiche oder Teilbereiche |
|-----|--|
| 000 | Allgemeine Verwaltung und Organisation |
| 150 | Beiträge/Subventionen |
| 200 | Steuerwesen |
| 300 | Gebühren |
| 500 | Bauwesen |

4. Verantwortlichkeiten

§ 4

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.

² Als IKS-Beauftragter wird der Gemeindepräsident mit dem Ressort Finanzen beauftragt.

³ Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

5. Berichterstattung

§ 5

¹ Der/die IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.

² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

6. Inkrafttreten

§ 6

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf 01.01.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Balm bei Günsberg beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

.....

Christoph Siegel

.....

Karin Schwiete